

**Geltendes Recht**

**Art. 2 Urheberrechte und verwandte Schutzrechte**

<sup>1-2</sup> ...

<sup>3</sup> Die gemäss Absatz 1 oder 2 gewährt Lizenz bleibt unabhängig von einem Parteiaustritt und einer Änderung der politischen Ansichten der Lizenzgeberin bestehen und unwiderrufbar.

<sup>4-7</sup> ...

**Art. 4 Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild**

<sup>1</sup> Mitglieder, welche der Partei oder im Zusammenhang mit politischer Tätigkeit den Medien oder der Öffentlichkeit Fotos, Tonaufnahmen oder Videos von sich selbst zur Verfügung stellen, oder bei der Erstellung solcher Aufnahmen durch die Partei, andere Mitglieder oder eine von der Partei beauftragte Person mitwirken oder dazu anderweitig ihr Einverständnis kundgeben, gewähren der Partei das Recht, diese Werke während zehn Jahren ab Erstellung für Propaganda und Werbung, insbesondere auf Plakaten, Flugblättern und anderen Drucksachen sowie im Internet zu nutzen.

**Antragstext**

**Art. 2 Urheberrechte und verwandte Schutzrechte**

<sup>3</sup> Die gemäss Absatz 1 oder 2 gewährt Lizenz bleibt unabhängig von *Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit, Ende der Mitgliedschaft* und einer Änderung der politischen Ansichten der Lizenzgeberin bestehen und unwiderrufbar.

**Art. 4 Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild**

<sup>1</sup> Mitglieder, welche der Partei oder im Zusammenhang mit politischer Tätigkeit den Medien oder der Öffentlichkeit Fotos, Tonaufnahmen oder Videos von sich selbst zur Verfügung stellen, oder bei der Erstellung solcher Aufnahmen durch die Partei, andere Mitglieder oder eine von der Partei beauftragte Person mitwirken oder dazu anderweitig ihr Einverständnis kundgeben, gewähren der Partei das Recht, diese Werke während *zehn Jahren ab Erstellung aber maximal ein Jahr nach Ende der Mitgliedschaft* für Propaganda und Werbung, insbesondere auf Plakaten, Flugblättern und anderen Drucksachen sowie im Internet zu nutzen.

<sup>1bis</sup> Die Verwendung gemäss Absatz 1 ist zeitlich unbegrenzt und unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft zulässig,

- a. wo betroffene Person nur als Beiwerk in Erscheinung tritt;
- b. für Aufzeichnungen von Äusserungen in öffentlichen Sitzungen und Versammlungen staatlicher Organe und internationaler Organisationen;

- c. für Aufzeichnungen von Reden vor Demonstrationen oder diplomatischen Konferenzen;
- d. für Aufzeichnungen von Medienkonferenzen;
- e. für Aufzeichnungen von Reden, Ansprachen oder Interviews, welche im Fernsehen oder Radio übertragen wurden.

<sup>1ter</sup> Die Frist gemäss Absatz 1 beträgt unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft mindestens zehn Jahre,

- b. für die Weiterverwendung von während der Mitgliedschaft produzierten Drucksachen, in welchen die betroffene Person nicht als einzige oder hervorgehobenste Person in Erscheinung tritt;

- c. für die unveränderte Weiterverwendung von während der Mitgliedschaft produzierten visuellen, akustischen oder audiovisuellen Gesamtwerken, in welchem die betroffene Person nicht als einzige oder besonders hervorgehobenste Person in Erscheinung tritt;

<sup>1quater</sup> Die Frist gemäss Absatz 1 erweitert sich innerhalb der Zehnjahresfrist auf mindestens drei Jahre nach Ende der Mitgliedschaft,

- a. für die Weiterverwendung aller während der Mitgliedschaft produzierter Drucksachen;
- b. für die unveränderte Weiterverwendung aller während der Mitgliedschaft produzierter visuellen, akustischer oder audiovisueller Gesamtwerke;

<sup>2</sup> Die Partei ist ausserdem berechtigt, Aufnahmen gemäss Absatz 1 von Personen, welche ein Parteiamt oder ein vom Volk, von einem Parlament oder einer Regierung gewähltes öffentliches Amt bekleiden, bekleidet haben, dafür kandidieren oder kandidiert haben, zeitlich unbegrenzt in einem öffentlichen zugänglichen Archiv, auch im Internet, vorzuhalten.

<sup>3</sup> Die gemäss Absatz 1 oder 2 gewährten Rechten bleiben unabhängig von einem Parteiaustritt und einer Änderung der politischen Ansichten der betroffenen Person bestehen und unwiderrufbar.

<sup>4</sup> Falls die betroffene Person gegen die Verwendung der sie betreffenden Aufnahmen gemäss Absatz 1 und 2 dennoch Unterlassung oder Entschädigung aus Persönlichkeitsrechten gegenüber der Partei geltend macht und die Partei die Verwendung freiwillig einstellt oder dazu verurteilt wird, so hat die betroffene Person die Partei für den daraus entstehenden Aufwand, namentlich den Aufwand für die Neuerstellung von vergleichbaren Aufnahmen, Kopien und deren Verbreitung vollumfänglich zu entschädigen.

<sup>3</sup> Die gemäss Absätzen 1 bis 2 gewährten Rechten bleiben, wo nicht besonders geregelt, unabhängig von Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit, Ende der Mitgliedschaft oder einer Änderung der politischen Ansichten der betroffenen Person bestehen und unwiderrufbar.

<sup>4</sup> Falls die betroffene Person gegen die Verwendung der sie betreffenden Aufnahmen gemäss Absätzen 1 bis 3 dennoch Unterlassung oder Entschädigung aus Persönlichkeitsrechten gegenüber der Partei geltend macht und die Partei die Verwendung freiwillig einstellt oder dazu verurteilt wird, so hat die betroffene Person die Partei für den daraus entstehenden Aufwand, namentlich den Aufwand für die Neuerstellung von vergleichbaren Aufnahmen, Kopien und deren Verbreitung vollumfänglich zu entschädigen.

## Art. 6 Entscheidung

<sup>1</sup> Mitglieder machen Ansprüche gegen die Partei und andere Mitglieder aus Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, verwandten Schutzrechten, Patentrechten und Persönlichkeitsverletzung durch Inhalte zunächst vor der innerparteilichen Judikative geltend.

<sup>2</sup> Ehemalige Mitglieder können Ansprüche aus Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, verwandten Schutzrechten, Patentrechten und Persönlichkeitsverletzung vor der obersten innerparteilichen Judikativinstanz als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung geltend machen. Für die Besetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren kommen die parteiinternen Normen sinngemäss zur Anwendung.